Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

S i t z u n g s v o r l a g e 1 2 / 0 1 4 2 / 2 0 2 6 / 1

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreisausschuss	öffentlich	26.10.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	20.11.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Änderung der Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2027 soll die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nach mehrmaliger Verschiebung Gesetzeskraft erlangen.
Im Fokus der Umsatzsteuer stehen alle Betätigungen des Landkreises, die auf privatrechtlicher Grundlage und bei Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen ausgeübt werden.
Auch die Vermietung der kreiseigenen Sportstätten wird von der Umsatzsteuer erfasst. Infolgedessen ist die Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten zu ändern.

Die Vermietung von reinen Sportstätten ist nicht von der Umsatzsteuer befreit.
Die Gebühren laut Sportstätten-Gebührensatzung sind Endbeträge. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist im Entgelt enthalten.
Daher muss der Landkreis ab dem maßgeblichen Stichtag (01.01.2027) auf die entsprechenden Leistungen im Bereich der Sportstätten Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der derzeit geltenden Umsatzsteuersatz beträgt hierfür 19 %.
Im Gegenzug können für Ausgaben und Investitionen im Zusammenhang mit den Sportstätten anteilige Vorsteuerbeträge gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.
Dies gilt jedoch nur für den Kostenanteil, der im Zusammenhang mit der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung der Sportstätten steht. Für den Kostenanteil, der auf die hoheitliche Nutzung der Schulen entfällt, besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Außerdem enthält die Änderung wieder eine pauschale Gebührenerhöhung um 10 % ab 01.01.2030. Die letzte pauschale Gebührenerhöhung hat zum 01.01.2026 stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022

Satzung des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022